

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 145. Ratssitzung vom 1. März 2017

2720. 2016/352

Weisung vom 26.10.2016:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung des Zonenplans und des Quartiererhaltungszonenplans Hafnerstrasse / Limmatstrasse, Zürich-Gewerbeschule, Kreis 5

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan werden gemäss den Planbeilagen Nr. 1 und Nr. 2 vom 17. August 2016 geändert.
2. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan gemäss Ziff. 1. gelten unabhängig vom Gemeinderatsbeschluss betreffend die BZO-Teilrevision 2014 und gehen den planlichen Anpassungen gemäss der BZO-Teilrevision 2014 in jedem Fall vor. Im Umfang des Beschlusses gemäss Ziff. 1. wird die BZO-Teilrevision 2014 nicht in Kraft gesetzt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1. nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Reto Vogelbacher (CVP): *Mit dem Umzug der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) in das Toni-Areal in Zürich-West wurde die bisherige Liegenschaft im Gebiet Sihlquai frei. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich beabsichtigt daher eine Konzentration und Optimierung der heute auf verschiedene Standorte verteilten Berufsfachschulen im Vorderen Kreis 5. Das Ziel ist die Schaffung einer sogenannten «Bildungsmeile». Die Bildungsdirektion definierte in diesem Zusammenhang zwei Entwicklungsgebiete. Entwicklungsgebiet 1 umfasst den Bereich Sihlquai, Ausstellungsstrasse. In der vorliegenden Weisung geht es um Entwicklungsgebiet 2, welches die Ecke Hafner-/Limmatstrasse umfasst. Die Baudirektion beantragt, alle Grundstücke im Entwicklungsgebiet 2 in der Bau- und Zonenordnung (BZO, 700.100) der Zone für öffentliche Bauten Oe5F zuzuordnen. Im Ist-Zustand ist eine zusammenhängende Bebauung der drei Grundstücke für eine Schulnutzung nicht zweckmässig realisierbar, die Parzellenstruktur ist viel zu kleinteilig. Zudem wirkt der Wohnanteil von 40 % zu einschränkend. Die Zone für öffentliche Bauten Oe5F entspricht grundsätzlich der beabsichtigten Nutzung durch Berufsschulen und dem dafür bestehenden Eintrag im kantonalen Richtplan. Die Zone Oe5F bezeichnet eine Freiflächenziffer von mindestens 40 %, sodass genug Platz für*

Pausen im Freien entsteht. Die Teilrevision der BZO für den Bereich Hafner-/Limmatstrasse wurde gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, 700.1) 2016 öffentlich aufgelegt, und es erfolgten keine Einwendungen. In der kantonalen Vorprüfung wurde der Entwurf dieser Teilrevision als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt. Die Schulhöfe werden attraktiv gestaltet und für das Quartier zugänglich sein. Heute verschlossene Durchgänge werden geöffnet. Neu gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Die generelle Bildungsmeile lässt eine grosse Synergiewirkung bei gemeinschaftlicher Nutzung zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung:	Reto Vogelbacher (CVP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP)
Enthaltung:	Gabriele Kisker (Grüne)
Abwesend:	Ursula Näf (SP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan werden gemäss den Planbeilagen Nr. 1 und Nr. 2 vom 17. August 2016 geändert.
2. Der Zonenplan und der Quartiererhaltungszonenplan gemäss Ziff. 1. gelten unabhängig vom Gemeinderatsbeschluss betreffend die BZO-Teilrevision 2014 und gehen den planlichen Anpassungen gemäss der BZO-Teilrevision 2014 in jedem Fall vor. Im Umfang des Beschlusses gemäss Ziff. 1. wird die BZO-Teilrevision 2014 nicht in Kraft gesetzt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1. nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. März 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2017)

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat